

1. Änderungsvertrag zum Vertrag vom 18.04.2005

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft

„Jobcenter für Arbeitsmarktintegration Alzey-Worms“

mit Sitz in Alzey

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

auf der Basis der Rahmenvereinbarung des Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der kommunalen
Spitzenverbänden vom 01.08.2005

zwischen der

Agentur für Arbeit Mainz,

vertreten durch den Vorsitzenden

der Geschäftsführung Herrn Walter Fries

und dem

Landkreis Alzey-Worms

vertreten durch den Landrat

Herrn Ernst Walter Görisch

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Vertragsgegenstand, Aufgaben der ARGE

§ 2 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

§ 3 Trägerversammlung

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

§ 5 Aufgaben der Geschäftsführung

§ 6 Beirat

§ 7 Personal

§ 8 Funktionale und räumliche Organisationen der Aufgabenwahrnehmung

§ 9 Steuerung und Qualitätssicherung

§ 10 Finanzplan

§ 11 Finanzierung

§ 12 Abwicklung von Transferleistungen

§ 13 Infrastruktur

§ 14 Kostenerstattung

§ 15 Haftung

§ 16 Einigungsverfahren

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

§ 18 Schlussbestimmung

Anlagen:

Anlage 1: Zu § 2 Ziff. 7

Anlage 2: Definitionen Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung,
Mindeststandards, Controlling, Benchmarking

Besonderer Hinweis

Soweit der nachfolgende Vertrag geschlechtsspezifische Formulierungen ausschließlich in der männlichen Form enthält, so dient dies lediglich der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit. Selbstverständlich gilt die weibliche Form gleichermaßen.

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Jobcenter für Arbeitsmarktintegration wird von der Agentur für Arbeit Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms eingerichtet. Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit diese den Vertragspartnern gemäß dem SGB II obliegen oder der ARGE auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages das Folgende:

Es ist gemeinsames Ziel der Vertragspartner, mit der Umsetzung der nachstehend auf die ARGE übertragenen Aufgaben die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Dabei ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird und
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden.

Die ARGE nutzt die Kundensteuerung des Kundenzentrums, sie greift dabei auf die Kundendifferenzierung (Marktkunden, Beratungskunden, Betreuungskunden) zurück und wendet die spezifischen Handlungsprogramme für diese Kundengruppe an. Sie nutzt darüber hinaus den Service der arbeitgeberorientierten Vermittlung der Agentur.

§ 1

Vertragsgegenstand, Aufgaben der ARGE

1. Die ARGE nimmt die ihr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Alzey-Worms eigenverantwortlich wahr.
2. Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr. Die ARGE kann Dritte mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen
3. Der Landkreis Alzey-Worms überträgt der ARGE die Wahrnehmung der Aufgaben nach
 1. § 22 SGB II (Kosten für Unterkunft und Heizung) und
 2. § 23 Abs.3 SGB II (Einmalige Leistungen)
4. Weitere Aufgaben können der ARGE durch Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu übernehmen.
5. Organe der ARGE sind:
 - Trägerversammlung
 - Geschäftsführung
 - Beirat

§ 2

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

Die Zusammenarbeit zur Erbringung der Leistungen nach dem SGB II wird wie folgt ausgestaltet:

1. Die Leistungsträger haben in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Gewährleistungsverantwortung. Bestandteile der Gewährleistungsverantwortung sind die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung. Die Gewährleistungsverantwortung umfasst für die BA die Definition von Mindeststandards bei der Leistungserbringung, die Controlling-Berichterstattung einschließlich des darauf aufbauenden Benchmarking und die Statistik. Diese Bestandteile sind für die ARGE verbindlich (siehe hierzu Anlage 3).
2. Die ARGE trägt die Umsetzungsverantwortung für das operative Geschäft. Hierzu zählen insbesondere die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel sowie das Ergebnis bei der Leistungserbringung und die Qualitätssicherung.
3. Die ARGE richtet für alle, die dort vorsprechen, einheitliche Anlaufstellen analog § 9 Abs. 1a SGB III und im Sinne des § 8 dieses Vertrages ein.
4. Auf der Grundlage des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes werden die Aufgaben der persönlichen Ansprechpartner von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§§ 14 ff. SGB II) durch entsprechend qualifizierte Fallmanager und qualifizierte Vermittlungsfachkräfte als persönliche Ansprechpartner wahrgenommen.
5. Die bewerberorientierte Vermittlung und das Fallmanagement (insb. §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II) wird durch die persönlichen Ansprechpartner/ Fallmanager der ARGE wahrgenommen. Arbeitgeberorientierte Vermittlung (inkl. Stellenakquise im 1. Arbeitsmarkt) obliegt weiterhin der Agentur für Arbeit. Ergänzend kann eine Beauftragung Dritter erfolgen. Der Fallmanager koordiniert, steuert und verantwortet den Integrationsprozess mit den hierfür erforderlichen Maßnahmen.

6. Die Leistungsgewährung (§§ 19 ff. SGB II) wird durch die Sachbearbeitung in der ARGE wahrgenommen.
7. Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig. Näheres regelt Anlage 1 zu diesem Vertrag.
8. Aufgaben gemäß § 16 Abs. 3 SGB II werden von Fallmanagern der ARGE wahrgenommen.
9. Die ARGE nutzt die durch die BA bereitgestellten IT-Fachverfahren zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des SGB II.

§ 3

Trägerversammlung

1. Die Trägerversammlung ist Aufsichts- und Kontrollgremium der ARGE und bestimmt deren strategische Ausrichtung.
2. Die Trägerversammlung besteht aus dem Landrat des Landkreises Alzey-Worms, dieser kann vertreten werden durch eine vom Landrat zu bestimmende Person und dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mainz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer Operativ der Arbeitsagentur.
Jedes Mitglied der Trägerversammlung kann beratende Teilnehmer benennen.
3. Die Trägerversammlung tagt bei Bedarf; jedoch mindestens einmal im Halbjahr.
4. Der Vertreter des Landkreises Alzey-Worms führt den Vorsitz.
5. Die Trägerversammlung entscheidet über alle wesentlichen Belange der ARGE. Dies sind insbesondere:
 1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Vertreters
 2. Entscheidung über den Standort und die Erbringung der Leistungen
 3. Genehmigung der Finanzplanung
 4. Genehmigung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes
Grundsätzliche Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisation
 5. Festlegung des Arbeitsmarktprogramms im Rahmen der mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Zielvereinbarung des Bundesministers für Arbeit und Soziales und der BA
 6. Abschluss einer jährlichen Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung der ARGE, in der u.a. die geschäftspolitischen Ziele quantifiziert werden
 7. die Zielnachhaltung und die Umsetzung des Controlling
 8. Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
6. Die Geschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht zu Abs. 5 Ziffern 2-6.
7. Die Entscheidungen in der Trägerversammlung sollen möglichst einvernehmlich getroffen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse nach Absatz 5 Ziffer 1, 4, und 8 bedürfen der Einstimmigkeit.
8. Abweichend von Absatz 7 Satz 3 können der Geschäftsführer und sein Stellvertreter bei vorwerfbar schweren und wiederholten Verstoß gegen § 5 dieses Vertrages mit Minderheitenvotum abberufen werden.
9. Über die Sitzungen der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Trägern zu unterzeichnen ist. Jedem Teilnehmer ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift schriftlich bei der Geschäftsführung zu erheben.
10. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an der Trägerversammlung teil. Bei Bedarf können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die ARGE hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt ergänzend die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
3. Die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters erfolgt grundsätzlich für fünf Jahre durch die Trägerversammlung, zunächst bis zum 31.12.2009; Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind möglich. Dem Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt, steht das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Geschäftsführer zu.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der ARGE nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages und der Beschlüsse der Trägerversammlung. In diesem Rahmen obliegen ihr alle Maßnahmen und Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Zweck der ARGE zu fördern und zu verwirklichen.

Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und der Trägerversammlung, insbesondere in arbeitsmarktpolitischen Fragen, wird ein Beirat eingerichtet.
2. Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern.

Der Landrat oder ein von ihm Beauftragter vertritt den Landkreis Alzey-Worms im Beirat. Sieben Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag des Kreises Alzey-Worms aus dessen Mitte gewählt. Der Landrat des Kreises Alzey-Worms und der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Mainz führen den Vorsitz im Beirat im jährlichen turnusmäßigen Wechsel zum 1. Januar eines Jahres.

3. Der Leiter der Agentur für Arbeit Mainz oder ein von ihm bestimmter Beauftragter vertritt die Agentur für Arbeit im Beirat. Neun Mitglieder des Beirats werden von der Agentur für Arbeit Mainz benannt.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Hinzuziehung beratender Dritter geregelt wird.
5. Der Beirat tagt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich und wird vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE unterrichtet.
6. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 7

Personal

1. Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal entsprechend der ihr übertragenen Aufgaben im Wege der Zuweisung oder Dienstleistungsüberlassung zur Verfügung. Im Falle der Dienstleistungsüberlassung schließen die Träger mit der ARGE Personalgestellungsverträge ab.
2. Die Kosten für das vom Landkreis überlassene Personal werden diesem von der ARGE erstattet und fließen in die Gesamtkosten der ARGE ein.
3. Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 1 Nr. 2 und Nr. 3 dieses Vertrages gemäß der gesetzlichen Regelung zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten.
4. Aufgrund ihrer Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung in der ARGE sind die Geschäftsführung (Geschäftsführer, Vertreter, Assistenz) und die Kosten der Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) sowohl dem Aufgabenbereich der BA als auch dem Aufgabenbereich des kommunalen Trägers entsprechend des Anteils des jeweiligen Aufgabenbereiches am Gesamtaufgabenvolumen der ARGE zuzuordnen.

5. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
6. Die ARGE stellt den Vertragspartnern im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kapazitäten für die Ausbildung der Nachwuchskräfte zur Verfügung.

§ 8

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

1. Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer zwischen Leistungsgewährung und Fallmanagement geteilten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können. Eine kundenorientierte enge Kooperation zwischen Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement ist sicherzustellen.
2. Die Kunden werden nach regionalen Gesichtspunkten den Teams zugeordnet und innerhalb der Teams entsprechend dem erforderlichen Aufwand für die Integration in Markt-, Beratungs- und Betreuungskunden unterteilt.
3. Die ARGE hat ihren Sitz in Alzey mit einer Außenstelle in Worms und erfüllt dort die in § 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Aufgaben.

§ 9

Steuerung und Qualitätssicherung

1. Die ARGE führt das zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände abgestimmte Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung und Beratung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Das Steuerungssystem garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkungen dar.
2. Die BA stellt das Controllingsystem, die Controlling-Berichterstattung und das Benchmarking zur obligatorischen Nutzung zur Verfügung.
3. Die vereinbarten Ziele und Finanzplanungen sind miteinander abzustimmen.
4. Zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität bei der Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II übernehmen die Vertragspartner die zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BA und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Mindeststandards.

§ 10

Finanzplan

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 31.10. des Vorjahres eine Finanzplanung auf, der alle bei der ARGE anfallenden Personal- und Sachkosten, Transferleistungen nach dem SGB II sowie alle zu erwartenden Einnahmen ausweist. Die Ausgaben für kommunales Personal, das Aufgaben der Agentur für Arbeit übernimmt, werden gesondert ausgewiesen.

Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

Der Finanzplan wird von der Trägerversammlung beschlossen.

2. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 7 Nr. 2 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.
3. Neben dem in § 46 Abs. 1 SGB II geregelten Prüfrecht wird der Innenrevision der BA und dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Alzey-Worms in Bezug auf die von dort zu tragenden Kosten sowie zu erzielenden Einnahmen ein Prüfrecht eingeräumt.

§ 11

Finanzierung

1. Die ARGE bewirtschaftet die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE vom Bund erteilt.
2. Die Erstattung der Kosten, die dem Landkreis obliegen, erfolgt gemäß § 12 dieses Vertrages.

§ 12

Abwicklung Transferleistungen

1. Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage gelangen alle Geldleistungen durch die ARGE zur Auszahlung. Das gleiche gilt für alle damit zusammenhängenden Einnahmen. Die ARGE bedient sich hierbei der Bearbeitungssysteme der Agentur für Arbeit.
2. Der Landkreis Alzey-Worms erstattet der BA die Geldleistungen, die er nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzubringen hat. Hierfür erteilt die Kreisverwaltung der BA eine Einzugsermächtigung. Über den eingezogenen Betrag stellt die BA dem Landkreis einen Zahlungs- und Buchungsnachweis zur Verfügung.
3. Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Kommune anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. Sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der BA (Forderungseinzug).
4. Bis zum 31.03. des Folgejahres ist den Kostenträgern von der ARGE eine Kostenabrechnung des Vorjahres i. S. eines Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 13

Infrastruktur

1. Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur, diese wird vielmehr von den jeweiligen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt und finanziert. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gem. § 46 Abs.1 SGB II, soweit die Aufgaben der Bundesagentur obliegen. Der sicherzustellende Finanzbedarf umfasst auch die räumliche Unterbringung.
2. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgabe einvernehmlich durch die Trägerversammlung bestimmt.
3. Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben benötigt.

§ 14

Kostenerstattung

Der Landkreis Alzey-Worms beteiligt sich an den Gesamtkosten der ARGE mit einem kommunalen Finanzierungsanteil. Dieser wird jeweils im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung über die Erstattung der Verwaltungsaufwendungen festgelegt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einvernehmliche Regelungen zu treffen.

§ 15

Haftung

1. Die Haftung der ARGE sowie der Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE im Außenverhältnis, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Werden gegen die ARGE oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nichts anderes bestimmt ist:
3. Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Gesellschafter/ Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.
4. Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich eines Vertragspartners zurechenbar, tragen die Vertragspartner den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Gesellschafter insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
5. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners.

6. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.
7. Absatz 2 gilt nicht, soweit der Schaden von dem oder den Geschäftsführer(n) der ARGE oder dem oder den stellvertretenden Geschäftsführer(n) verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch.
8. Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Gesellschafter/Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 16

Einigungsverfahren

1. Sofern vom Rentenversicherungsträger oder dem Fachdienst der Agentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit des Antragsstellers gem. § 8 SGB II festgestellt wird, erkennt die ARGE die Entscheidung an. In allen anderen Streitfällen ist die Einigungsstelle einzuschalten.
2. Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, der die Interessen des jeweiligen Vertragspartners vertritt. Die vom jeweiligen Vertragspartner benannten Mitglieder der Einigungsstelle benennen einvernehmlich einen unabhängigen Vorsitzenden, siehe Verordnung der Bundesregierung vom November 2004.
3. Die Einigungsstelle soll möglichst eine einvernehmliche Entscheidung herbeiführen.
4. Die Einigungsstelle erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 17

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 18.04.2005 sowie sonstige, dem vorliegenden Vertrag entgegenstehende Vereinbarungen.

2. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung ist zunächst bis zum 31.12.2009 befristet. Die Vertragsparteien können den Vertrag einvernehmlich verlängern.
3. Teilkündigungen von einzelnen nach § 1 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
3. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
4. Sollten Regelungsbedarfe in diesem Vertrag nicht berücksichtigt worden sein und/oder sich in der praktischen Umsetzung zeigen, dass vertraglich getroffene Regelungen ungeeignet oder unzureichend sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, einvernehmliche Korrekturen bzw. Neuregelungen vorzunehmen

Alzey, den 26. Juni 2006

Für den Landkreis Alzey-Worms

Für die Agentur für Arbeit Mainz

Ernst Walter Görisch
Landrat

Walter Fries
Vorsitzender der Geschäftsführung